

usw.) so ist ihr Inhalt doch davon bestimmt, daß sie unlösbar mit dem grundlegenden Prinzip des sozialistischen V., dem Prinzip des sozialistischen Internationalismus, verbunden sind und nur auf seiner Grundlage richtig verstanden und angewandt werden können. Sie stehen in keinem Widerspruch zu den zwingende Rechtskraft besitzenden Prinzipien des allgemeinverbindlichen demokratischen V., sondern stellen vielmehr eine qualitative Weiterentwicklung dieser Prinzipien dar, die den Bedingungen und Erfordernissen der zwischenstaatlichen Beziehungen sozialistischer Länder entspricht.

völkerrechtliche Anerkennung →  
*Anerkennung*

völkerrechtlicher Vertrag: Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Staaten, durch die wechselseitige Rechte und Pflichten dieser Staaten begründet, geändert oder aufgehoben werden und die den Regeln des -\*• *Völkerrechts* unterliegt. Der v. V. ist heute die wichtigste Quelle des Völkerrechts. V. V. können die verschiedensten Bezeichnungen haben: Vertrag, Abkommen, Pakt, Traktat, Konvention, Deklaration, Communiqué, Protokoll usw. Eine konkret festgelegte Bedeutung der einen oder anderen Bezeichnung gibt es nicht; den Vertragsparteien steht es frei, die Bezeichnung zu wählen. Nach der Anzahl der Vertragsteilnehmer wird zwischen zweiseitigen (bilateralen) und mehrseitigen (multilateralen) Verträgen unterschieden, bei mehrseitigen Verträgen wiederum zwischen offenen und geschlossenen. Offenen v. V. kann sich jeder Staat entsprechend der im Vertragstext vorgesehenen Form anschließen, während der Beitritt zu geschlossenen Verträgen nur mit Zustimmung der Vertragspartner möglich ist. In der Regel werden v. V. schriftlich abgeschlossen. Zweiseitige v. V. werden gewöhnlich in zwei Sprachen, mehr-

seitige Verträge in einer oder mehreren Sprachen ausgefertigt. Gegenwärtig werden in der Vertragspraxis mehrseitige v. V. oft in vier oder fünf Sprachen, den sog. UNO-Sprachen (Russisch, Chinesisch, Französisch, Englisch und Spanisch), ausgefertigt. Der Unterzeichnung eines v. V. geht häufig die Paraphierung voraus, d. h. die vorläufige Unterzeichnung eines vereinbarten Vertragstextes (oder seiner einzelnen Artikel) mit den Initialen (Paraphen) der Bevollmächtigten der vertragsschließenden Seiten zum Zeichen der Billigung des Vertragstextes. Nach der Unterzeichnung wird der v. V., sofern das im Vertrag vorgesehen ist, durch die entsprechenden innerstaatlichen Organe der Vertragsstaaten bestätigt (durch → *Ratifikation* bzw. Zustimmung). V. V. werden in der Regel durch die entsprechenden Länder in offiziellen Publikationen, Vertragssammlungen usw. (in der DDR im Gesetzblatt der DDR) veröffentlicht. V. V. sollen beim UNO-Sekretariat registriert werden. Sie treten entsprechend der jeweiligen vertraglichen Festlegung in Kraft. Die Beendigung der Rechtskraft eines v. V. erfolgt in der Regel durch Ablauf seiner Geltungsdauer. Mit der am 23. 5. 1969 angenommenen Wiener Konvention über das Recht der Verträge - die jedoch unmittelbar nur für schriftliche Verträge zwischen Staaten gilt - wurden über Jahrzehnte gehende Kodifikationsbemühungen auf dem Gebiet des Vertragsrechts zu einem gewissen Erfolg geführt. Die wichtigste Regel des v. V.srechts ist der zu den unabdingbaren Grundprinzipien des geltenden demokratischen Völkerrechts gehörende Grundsatz, daß die Staaten die Verpflichtungen, die sie in Übereinstimmung mit der Charta der UNO übernommen haben, nach Treu und Glauben zu erfüllen haben (Pflicht zur Vertragstreue). Das Wesen, der Inhalt und die politische Funktion v. V. werden vom Charakter der vertrag-